

Richtlinien betreffend sexuelle Ausbeutung und körperliche Übergriffe in Einrichtungen und Betrieben gemäss Heimaufsichtsverordnung

Aufgabenteilung

Einrichtungen und Betriebe sind für die interne Prävention zuständig. Darunter fällt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschulung, die Schaffung von geeigneten Strukturen und Konzepten, die Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Aufbau von Kontrollmechanismen usw.

Die zuständigen kantonalen Stellen nehmen präventive Aufgaben im weiteren Sinne wahr. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren sowie mit Weisungen und Auflagen tragen sie den möglichen Gefährdungen Rechnung. Sie beraten und informieren die in ihren Aufgabenbereich fallenden Institutionen und sind bei Verdacht oder Kenntnis sexueller Ausbeutung und körperlicher Übergriffe die Anlaufstelle, welche kontaktiert werden muss.

Im einzelnen sind folgende Zuständigkeiten gegeben:

Alters- und Pflegeheime	Departement für Finanzen und Soziales Gesundheitsamt / Ressort Altersfragen Postfach 8510 Frauenfeld	Tel. 052 / 724 26 68
Institutionen für Erwachsene und Menschen mit Behinderung	Departement für Finanzen und Soziales Fürsorgeamt / Ressort Heimwesen Postfach 8510 Frauenfeld	Tel. 052 / 724 25 90
Sonderschulen Sonderschulheime	Departement für Erziehung und Kultur Schulaufsicht und -evaluation Spannerstrasse 31 8510 Frauenfeld	Tel. 052 / 724 26 27
Kinder- und Jugendheime	Departement für Justiz und Sicherheit Generalsekretariat Postfach 8510 Frauenfeld	Tel. 052 / 724 27 02

Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis sexueller Ausbeutung und körperlicher Übergriffe

Die Einrichtungen und Betriebe sind gemäss der kantonalen Verordnung über die Heimaufsicht verpflichtet, Ereignisse, die das seelische oder leibliche Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner gefährdet erscheinen lassen, der zuständigen kantonalen Aufsichtsstelle zu melden.

Hinweise von Betroffenen und/oder deren Angehörigen, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern u.a. auf sexuelle Ausbeutung und körperliche Übergriffe werden von der zuständigen kantonalen Aufsichtsstelle vordringlich behandelt.

Das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis sexueller Ausbeutung und körperlicher Übergriffe ist nicht formal abschliessend zu regeln, weil bei den zu treffenden Massnahmen das Wohl der Betroffenen (Opfer) im Vordergrund steht und vollumfänglich zu berücksichtigen ist. Der Miteinbezug der Betroffenen (Opfer) ist zu gewährleisten. Die Massnahmen werden der Situation und dem Einzelfall angepasst.

Der Massnahmenkatalog wird anhand der Checkliste gemäss Anhang festgelegt. Die verschiedenen Massnahmen sind gleichzeitig ins Vorgehen einzubeziehen, wenngleich die Unterstützung des mutmasslichen Opfers im Vordergrund steht.

Die zuständige kantonale Aufsichtsstelle überwacht das Vorgehen, gibt Hilfestellungen und greift ein, falls dies aufgrund der besonderen Situation nötig ist.

Ablauf bei der Einrichtung und der kantonalen Aufsichtsstelle

1. Hinweis innerhalb der Einrichtung

Beobachtung, Äusserungen, Meldungen in der stationären Einrichtung entgegennehmen.

Information an die vorgesetzte Stelle, welche die Meldung schriftlich festhält und gegebenenfalls gegenzeichnen lässt.

2. Meldung

Der Vorstand bzw. die Leitung der stationären Einrichtungen informiert die zuständige kantonale Aufsichtsstelle.

3. Entscheid

Die zuständige kantonale Aufsichtsstelle entscheidet mit dem Vorstand bzw. der Leitung, ob die Meldung sistiert wird, einfache Massnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren eingeleitet wird (gemäss Checkliste).

4. Abschluss des Verfahrens

Die zuständige kantonale Aufsichtsstelle überprüft, ob allfällig notwendige Massnahmen umgesetzt worden sind.

Checkliste für Massnahmen bei Verdacht oder Kenntnis sexueller Ausbeutung und körperlichen Übergriffen in Einrichtungen und Betrieben

1. Ruhe bewahren

2. Unterstützung des mutmasslichen Opfers

2.1 Schutz vor physischem/psychischem Druck (muss unbedingt vor Aktivitäten gegenüber dem mutmasslichen Täter gewährleistet sein).

- Gibt es Hinweise auf andere mutmassliche Opfer?
- Umplatzierung nach Hause, Ferien, Krisenintervention. Nach Möglichkeit ist der Täter zu entfernen.
- Kontaktvermeidung, namentlich das Verbot der Kontaktaufnahme durch den mutmasslichen Täter und Sicherstellung der Einhaltung.
- Organisation einer Begleitung in der Einrichtung (Vertrauensperson).
- Information an Angehörige, Einbezug von familiären/ausserfamiliären Vertrauenspersonen.

2.2 Begleitung/Betreuung in Absprache mit dem mutmasslichen Opfer

- Medizinisch-somatische Abklärung (Krankheit, Verhütung, Folgen von Misshandlungen).
- Psychiatrische ambulante oder stationäre Betreuung (z.B. bei Suizidalität).
- Psychologische Unterstützung/Therapie/Familienbegleitung.
- Einbezug Opferhilfe.
- Vertrauensperson bei polizeilichen Befragungen/gleichgeschlechtliche Vernehmungsperson.

2.3 Information über beschlossene Massnahmen

Klärung, wie sich das mutmassliche Opfer gegenüber Dritten verhält. Abmachungen treffen, wer innerhalb der stationären Einrichtung Ansprechpartnerin ist. Information über Rechte gemäss Opferhilfegesetz.

3. Strafanzeige

- In der Regel erfolgt eine mündliche/schriftliche Strafanzeige durch die Leitung der Einrichtung.
- Die Strafanzeige hängt nicht von der Richtigkeit ihres Inhalts ab, darf aber nicht mutwillig erfolgen.
- Die Strafanzeige erfolgt bei einem Polizeiposten oder beim kantonalen Untersuchungsrichteramt. Ist der mutmassliche Täter minderjährig, erfolgt die Strafanzeige bei der Jugendanwaltschaft.
- Nach erfolgter Strafanzeige sind alle Massnahmen sowie die Information von Dritten mit den Strafuntersuchungsinstanzen zu koordinieren, um den Fortgang der Strafuntersuchung nicht zu gefährden.
- Die kantonale Aufsichtsstelle wird auf Anfrage über die Ergebnisse der Untersuchung informiert, soweit die gesetzlichen Möglichkeiten dafür bestehen. Die Einzelheiten regelt die Strafprozessordnung.

4. Mutmasslicher Täter

4.1 Befragung

Die Institution darf den mutmasslichen Täter nicht befragen.

Befragungen und Tatbestandsabklärungen sind ausschliesslich Sache der Strafuntersuchungsbehörde.

4.2 Arbeitsrechtliche Massnahmen

- Freistellung; Beurlaubung;
- Fristlose Entlassung;
- Bei Referenzauskünften informieren (Vorfall darf sich nicht an einem anderen Ort wiederholen);
- Entzug der Berechtigung der Berufsausübung (soweit formell erteilt).

5. Information innerhalb der Einrichtung

- Klären, wer welche Information, wie an wen weitergibt (Berücksichtigung des Strafuntersuchungsverfahrens sowie des Daten- und Opferschutzes).
- Schriftliche Informationen (Brief, Mitteilungen) erstellen.
- Informationsempfänger festlegen: Vorstand, Milizorgane; Angehörige; Mitbewohner und Mitbewohnerinnen; Einweiser; Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Unterstützungsangebot bei Fragen, Problemen im Zusammenhang mit dem Ereignis (Ansprechperson für Bewohner und Bewohnerinnen, Angehörige, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Einweiser usw.).

6. Information ausserhalb der Einrichtung/Medienarbeit

Die Vermittlung von Informationen nach Aussen ist grundsätzlich Sache der stationären Einrichtung. Über Auflagen seitens der kantonalen Stellen informiert auf Anfrage die kantonale Aufsichtsstelle. In jedem Fall ist auch die Strafuntersuchungsbehörde einzubeziehen.

7. Zuständigkeit

Die Leitung resp. Trägerschaft ist für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen und die Information der kantonalen Aufsichtsstelle verantwortlich.